

Nutzungsvereinbarung und Lizenzbestimmungen gegenüber Endanwendern („End User License Agreement“, „EULA“)

Inhalt

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Gegenstand dieser Vereinbarung und Regelungssystematik | 2 |
| 1.1 | Gegenstand dieser Vereinbarung | 2 |
| 1.2 | Regelungssystematik | 2 |
| 2. | Lizenzgeber | 2 |
| 3. | Zustandekommen der Vereinbarung | 2 |
| 4. | Änderungen | 2 |
| 4.1 | Änderung dieser Lizenzbestimmungen | 2 |
| 4.2 | Leistungsänderung im Freemium-Modell | 3 |
| 5. | Einräumung von Nutzungsrechten | 3 |
| 5.1 | Voraussetzungen der Einräumung von Nutzungsrechten | 3 |
| 5.2 | Allgemeine Bestimmungen zu Nutzungsrechten | 3 |
| 5.3 | Erfüllung technischer Voraussetzungen | 4 |
| 5.4 | Bestimmungen für die browserbasierte Nutzung | 4 |
| 5.5 | Bestimmungen für mobile Applikationen | 4 |
| 5.6 | Nutzungsrechte im Rahmen des Freemium-Modells | 5 |
| 6. | Verpflichtungen bei der Nutzung von Applikationen | 5 |
| 6.1 | Dateneingabe | 5 |
| 6.2 | Datensicherheit bei der Eingabe von Daten | 5 |
| 6.3 | Rechtliche Wirkung der Softwarenutzung | 5 |
| 7. | Einsatz von Software Dritter | 6 |
| 8. | Verfügbarkeit und Unterstützung | 6 |
| 9. | Übertragung von Rechten und Pflichten | 6 |
| 10. | Kündigung | 6 |
| 11. | Datenschutz | 6 |
| 12. | Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 6 |
| 13. | Haftung und Gewährleistung | 7 |
| 13.1 | Haftung im Allgemeinen | 7 |
| 13.2 | Haftung für außervertragliche Ansprüche in Deutschland | 7 |
| 13.3 | Haftung für außervertragliche Ansprüche im Vereinigten Königreich | 7 |
| 13.4 | Haftung im Rahmen des Freemium-Modells | 7 |

1. Gegenstand dieser Vereinbarung und Regelungssystematik

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Bestimmungen ist die Regelung des Verhältnisses zwischen dem unmittelbaren Verwender („Lizenznehmer“) der digitalen Produkte, die unter dem Markennamen „Sablono“ angeboten werden („Software“) und dem Unternehmen, welches die Software tatsächlich bereitstellt („Lizenzgeber“). Die vorliegenden Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich abweichend definiert, für sämtliche durch den Lizenzgeber bereitgestellte Software – unabhängig von der Art, der Zeit oder des Ortes der Nutzung oder der Art der Verbreitung oder Bereitstellung.

1.2 Regelungssystematik

Neben dieser Vereinbarung steht es den Parteien frei, einen Hauptvertrag über die entgeltliche Nutzung der Software und Plattform von Sablono abzuschließen („Hauptvertrag“). In diesem Fall erfolgt die Nutzung der Plattform aufgrund und im Rahmen dieses Hauptvertrags („Premium Modell“). Soweit ein solcher Hauptvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wird, gelten dessen Bestimmungen ergänzend und im Kollisionsfall vorrangig zu den Bestimmungen in dieser Vereinbarung.

Insoweit kein solcher wirksamer Hauptvertrag zwischen den Parteien besteht, kann die Software eingeschränkt zu Test- und Demonstrationszwecken genutzt werden („Freemium-Modell“). Die Nutzung der Software ist im Freemium-Modell nur eingeschränkt möglich, sodass sich diese funktional von der Software im Premium-Modell unterscheidet. Für das Freemium-Modell gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass Bedingungen speziell das Freemium-Modell betreffend im Kollisionsfall vorrangig Anwendung finden.

Neu erstellte Projekte gelten zunächst stets als Freemium-Projekte, bis sie gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Hauptvertrags als Premium-Projekte klassifiziert werden.

2. Lizenzgeber

Vertragspartner dieser Vereinbarung und zugleich des Lizenznehmers ist die Sablono GmbH, Kiefholzstrasse 4, 12435 Berlin, Deutschland. Dies gilt unabhängig davon, zu welcher Gesellschaft der Lizenznehmer oder Dritte eine sonstige vertragliche Beziehung unterhalten. Ansprechpartner für Ansprüche aus dem Hauptvertrag bleibt stets der Vertragspartner des Hauptvertrages. Der Lizenzgeber ist insoweit lediglich als Erfüllungsgehilfe anzusehen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nachrangig zu den Bestimmungen des Hauptvertrags.

3. Zustandekommen der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung kommt durch die Akzeptanz des Lizenznehmers nach Installation (soweit zutreffend) und vor Beginn der Nutzung der Software zustande. Sie wird, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in anderen Vereinbarungen der Parteien oder mit Dritten, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine zeitliche, räumliche oder persönliche Beschränkung der Nutzungsberechtigung aufgrund des Hauptvertrages. Ist der Lizenznehmer mit den nachfolgenden Bedingungen nicht einverstanden, hat er eine Nutzung zu unterlassen. Die Bedingungen gelten – soweit nicht abweichend geregelt – auch für zukünftige Versionen der Software, ohne dass erneut auf die vorliegenden Bestimmungen Bezug genommen werden müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der vorliegenden Bestimmungen kann der Lizenznehmer jeweils dort einsehen, herunterladen und ausdrucken, wo er die Software oder den Zugang zur Software erstmalig erhalten hat.

4. Änderungen

4.1 Änderung dieser Lizenzbestimmungen

Der Lizenzgeber kann die Lizenzbedingungen jederzeit anpassen und wird den Lizenznehmer nach einer Veränderung der Lizenzbedingungen, bei Updates oder einem Versionswechsel ggfs. durch eine entsprechende Einblendung auf die Änderung der Lizenzbedingungen hinweisen. Alternativ kann der Lizenzgeber mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Art und Weise (in der Regel in Textform) auf eine Änderung der Lizenzbedingungen hinweisen. Der Lizenzgeber wird im Rahmen dieses Hinweises auf die

Änderungen der Lizenzbedingungen und – soweit anwendbar – auf die Möglichkeit des Widerspruchs und der Kündigung, die Fristen und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, besonders hinweisen. Der Lizenznehmer hat das Recht, Änderungen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung und Möglichkeit der Kenntnisnahme gegenüber dem Lizenzgeber zu widersprechen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, die vorliegende Nutzungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen. Handelt es sich um eine zumutbare Anpassung, bleibt der Lizenznehmer trotz seiner Kündigung zur Zahlung des vereinbarten Entgelts – soweit anwendbar – verpflichtet. Sonstige Kündigungsrechte oder andere Bestimmungen des Hauptvertrages bleiben hiervon unberührt. Widerspricht der Lizenznehmer nicht innerhalb der Widerspruchsfrist oder nutzt er die Leistungen danach weiterhin, gilt die Änderung oder Ergänzung als akzeptiert.

4.2 Leistungsänderung im Freemium-Modell

Für Leistungen im Freemium-Modell steht dem Lizenzgeber zudem das Recht zu, die im Rahmen dieser Vereinbarung durch ihn erbrachten Leistungen jederzeit einseitig zu ändern. Dies bedeutet insbesondere, dass der Lizenzgeber Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte an der Software ebenso wie die Funktionen der Software im Freemium-Modell jederzeit erweitern, beschränken, in anderer Weise verändern oder vollständig beenden kann. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, Leistungsänderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist von sieben (7) Tagen im Voraus anzukündigen.

5. Einräumung von Nutzungsrechten

5.1 Voraussetzungen der Einräumung von Nutzungsrechten

Der Lizenzgeber bietet den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich nur Unternehmern im Sinne des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an. Voraussetzung der Nutzung der Software ist, dass der Lizenznehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Selbständiger, als Angestellter eines Unternehmens mit dessen ausdrücklicher Erlaubnis und in dessen Namen oder in dessen Vollmacht handelt. Verbraucher sind grundsätzlich nicht zur Nutzung der Software berechtigt. Durch die Akzeptanz der vorliegenden Bestimmungen erklärt der Lizenznehmer ausdrücklich, in Ausübung der vorliegend eingeräumten Nutzungsrechte nicht als Verbraucher zu handeln.

5.2 Allgemeine Bestimmungen zu Nutzungsrechten

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer vorbehaltlich der Bestimmungen des Hauptvertrages und der nachfolgenden Bestimmungen ein einfaches, persönlich beschränktes, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes, widerrufliches Recht zur Nutzung der Software ein.

Was durch die Nutzung der Software auf dem Bildschirm des Lizenznehmers sichtbar wird, wie beispielsweise Texte, Fotografien, Illustrationen, Grafiken („Inhalt“) ist nach deutschem Recht, dem anwendbaren nationalen Recht und durch internationales Recht sowie den einschlägigen Vertragsbestimmungen urheberrechtlich und ggf. durch sonstige Schutzrechte geschützt. Die Urheberrechte am Inhalt der Software und allen hieraus resultierenden Werken sind Eigentum des Lizenzgebers, oder einem verbundenen Unternehmen oder Dritten, der das Material in Lizenz seinerseits an den Lizenzgeber vergeben hat.

Soweit dies der bestimmungsgemäßen Funktionsweise der Software entspricht oder solche Funktionen bestimmungsgemäß durch den Lizenzgeber bereitgestellt werden, darf der Lizenznehmer Auszüge aus dem Inhalt herunterladen, speichern, drucken und kopieren, vorausgesetzt, dass die Inhalte ausschließlich für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch des Unternehmens im operativen Zusammenhang oder für weitere geschäftliche Transaktionen mit dem Lizenzgeber oder seinen Vertragspartnern heruntergeladen werden.

Auszüge aus dem Inhalt darf der Lizenznehmer nur dann reproduzieren, an Dritte weitergeben oder anderweitig nutzen, wenn dies der bestimmungsgemäßen Funktion der Software entspricht und die Nutzung der betreffenden Funktion durch den Lizenznehmer nach ausdrücklichen Vereinbarungen mit dem Lizenzgeber, Dritten oder den Umständen des Einzelfalls vorgesehen ist.

Abgesehen von den oben ausdrücklich aufgeführten Ausnahmen darf der Lizenznehmer ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers weder den gesamten Inhalt noch Auszüge der Software oder der damit geschaffenen Werke kopieren, herunterladen, drucken, publizieren, abbilden, vortragen, verteilen, übertragen, übermitteln, übersetzen, verändern, hinzufügen, aktualisieren, zusammenstellen, verkürzen oder auf andere Art verändern oder anpassen.

Abgesehen von den oben ausdrücklich genannten Beispielen erhält der Lizenznehmer keinerlei Rechte an, Ansprüche auf oder Anteile an dem heruntergeladenen Inhalt (soweit anwendbar) oder der Software selbst.

5.3 Erfüllung technischer Voraussetzungen

Die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte kann im Einzelfall von bestimmten technischen Voraussetzungen abhängig sein. Der Lizenzgeber ist grundsätzlich nicht dafür verantwortlich, dass der Lizenznehmer die eingeräumten Nutzungsrechte in der von ihm individuell gewählten Umgebung auch tatsächlich ausüben kann. Die Erfüllung der technischen Nutzungsanforderungen der Software liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Lizenznehmers. Zur Nutzung der Software benötigt der Lizenznehmer ein Endgerät, das die jeweils gültigen System- und Kompatibilitätsanforderungen für die entsprechende Softwareversion erfüllt. Der Lizenzgeber stellt Systemanforderungen und Kompatibilitätsinformationen nach bestem Wissen bereit. Es ist ihm aufgrund der Vielzahl an denkbaren Kombinationen von Endgeräten, Betriebssystemen, Netzbetreibern und Hardwarekomponenten nicht möglich, die Lauffähigkeit der Software in allen denkbaren Konstellationen zu prüfen und sicherzustellen. Soweit dies aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Hauptvertrag oder anderen Vereinbarungen vorgesehen ist, wird der Lizenzgeber oder ein von ihm beauftragter oder autorisierter Dritter Hilfe bei der Einrichtung der Nutzungsmöglichkeit oder im Rahmen der laufenden Nutzung leisten.

5.4 Bestimmungen für die browserbasierte Nutzung

Im Falle der Nutzung unter Verwendung eines Webbrowsers erfolgt die Bereitstellung der Software durch die Mitteilung einer Adresse („URL“), über welche auf die Software zugegriffen werden kann. Nach Eingabe der für den Lizenznehmer vorgesehenen Zugangsdaten und der Akzeptanz der vorliegenden Bestimmungen erhält der Lizenznehmer Zugang zu den Funktionen der Software. Wird die Software während des Nutzungszeitraums („Session“) von mehreren natürlichen Personen genutzt, hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass alle Nutzer die Inhalte der vorliegenden Lizenzbestimmungen kennen und sich daran halten. Andernfalls ist die Session nach Abschluss der Nutzung durch eine bestimmte natürliche Person durch einen Logout zu beenden, um auf diese Weise die Akzeptanz der vorliegenden Bestimmungen zu gewährleisten.

5.5 Bestimmungen für mobile Applikationen

Zur Nutzung der Apps ist der Download und die Installation der App aus dem App-Store erforderlich. Dazu ist die Registrierung im jeweiligen App-Store notwendig. Die Betreiber der App-Stores machen die Registrierung in der Regel von der Akzeptanz der jeweiligen Nutzungsbedingungen des App-Stores abhängig. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle mit dem jeweiligen App-Store-Konto verknüpften mobilen Endgeräte. Zusätzliche Nutzungsbedingungen oder -beschränkungen können sich aus den Endnutzerbedingungen des jeweiligen App-Stores ergeben, über den die Software angeboten wird.

Nach Eingabe der für den Lizenznehmer vorgesehenen Zugangsdaten und der Akzeptanz der vorliegenden Bestimmungen erhält der Lizenznehmer Zugang zu den Funktionen der Software. Wird die Software während des Nutzungszeitraums („Session“) von mehreren natürlichen Personen genutzt, z.B. dann, wenn der jeweilige Nutzer ein mobiles Endgerät mit anderen natürlichen Personen teilt, hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass alle Nutzer die Inhalte der vorliegenden Lizenzbestimmungen kennen und sich daran halten. Andernfalls ist die Session nach Abschluss der Nutzung durch eine bestimmte natürliche Person durch einen Logout zu beenden, um auf diese Weise die Akzeptanz der vorliegenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Im Falle der Nutzung mobiler Applikationen kann die Software Aktualisierungen (Updates) zur Behebung eventueller Programmfehler (sog. Patches oder Bugfixes) automatisch

herunterladen und installieren. Die Funktionalität und der Leistungsumfang werden durch solche Updates in der Regel nicht verändert. Gleichwohl ist der Lizenzgeber frei darin, solche Änderungen vorzunehmen, ohne dass hierfür ein bestimmter Grund vorliegen müsste.

5.6 Nutzungsrechte im Rahmen des Freemium-Modells

Im Rahmen des Freemium-Modells kann die Software kostenfrei zum Zweck der Demonstration und Testung der Plattform genutzt werden. Eine produktive Nutzung der Software im operativen Geschäftsbetrieb der Nutzer für reale Projekte ist nicht vorgesehen und nur gestattet, insoweit die Überwachung und Steuerung der jeweils angelegten Projekte durch weitere technische oder organisatorische Maßnahmen neben der Software abgesichert sind.

Die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen des Freemium-Modells erfolgt mit der Maßgabe, dass das Recht der Leihe (§§ 598 BGB ff.) Anwendung findet.

6. Verpflichtungen bei der Nutzung von Applikationen

6.1 Dateneingabe

Die Funktionen der Software setzen zum Teil voraus, dass der Lizenznehmer Dateneingaben vornimmt. Dateneingaben hat der Lizenznehmer nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß vorzunehmen. In keinem Fall darf der Lizenznehmer Eingaben vornehmen, die dazu geeignet sind, den Lizenzgeber oder Dritte in die Irre zu führen oder über bestimmte tatsächliche Verhältnisse zu täuschen. Dateneingaben dürfen nicht dazu führen, dass die Rechte oder Rechtsgüter Dritter beeinträchtigt oder verletzt werden.

6.2 Datensicherheit bei der Eingabe von Daten

Der Lizenznehmer hat bei der Nutzung der Software selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Eingabe von Daten auch zu einer Übermittlung zu den Servern des Lizenzgebers führt. Insbesondere im Rahmen der Nutzung mobiler Applikationen kann es infolge fehlender Netzabdeckung oder anderer Störungen der Konnektivität dazu kommen, dass Datenströme abreißen und eine Übermittlung der vom Lizenznehmer eingegebenen Daten scheitert. Die Software verfügt über eine Offline-Funktion, die die Übertragung eingegebener Daten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Diese Funktion dient der Errichtung einer Nutzungsmöglichkeit in Szenarien, in welchen am Nutzungsort keine Konnektivität gegeben ist. Auch im Falle der Nutzung der Offline-Funktion liegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Übertragung von Daten alleine im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers. Im Rahmen der browserbasierten Nutzung muss der Lizenznehmer für die sichere Nutzung der Software sicherstellen, dass eine bestehende Internetverbindung aufrecht erhalten bleibt.

Die ordnungsgemäße Übermittlung von Daten und Eingaben kann durch entsprechende Meldungen innerhalb der Software oder durch den Abruf übermittelter Daten durch den Lizenznehmer überprüft werden. Der Lizenzgeber fordert den Lizenznehmer dazu auf, solche Überprüfungen standardmäßig vorzunehmen.

6.3 Rechtliche Wirkung der Softwarenutzung

Bei der vertragsgegenständlichen Software handelt es sich um ein Werkzeug, welches zur Steuerung und Organisation von geschäftlichen bzw. handwerklichen Prozessen im weitesten Sinne eingesetzt wird. Die durch die Software ausgegebenen Informationen stellen, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Lizenzgeber oder Dritten am Projekt beteiligten Parteien keine rechtsverbindliche Erklärung des Lizenzgebers oder von Dritten gegenüber dem Lizenznehmer dar. Wenn und soweit sich eine Rechtsverbindlichkeit der angezeigten Informationen ergibt, dann erfolgt dies ausschließlich aufgrund des Hauptvertrages mit dem Lizenzgeber oder Dritten und nur in dem dort niedergelegten Umfang oder soweit sich etwas anderes aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. In keinem Fall darf der Lizenznehmer innerhalb der Software angezeigte Informationen als alleinige Entscheidungsgrundlage für Handlungen nutzen, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen gefährden können.

7. Einsatz von Software Dritter

Die Software enthält Programme und Programmbestandteile Dritter („Drittsoftware“). Drittsoftware verwendet der Lizenzgeber ausschließlich mit der Zustimmung der jeweiligen Rechtsinhaber. Darüber hinaus handelt es sich bei der verwendeten Drittsoftware zum Teil um quelloffene Software („Open Source Software“). Dies sind Software-Bibliotheken bzw. Programmkomponenten („Libraries“), die von Dritten entwickelt wurden und durch den Lizenzgeber ebenfalls kraft einer Nutzungsrechtseinräumung des Entwicklers verwendet werden. Diese Nutzungsrechtseinräumungen (Lizenzen) erfordern bestimmte Angaben in diesen Lizenzbedingungen. Diese Angaben können auf der Website des Lizenzgebers unter [Hinweise zum Einsatz von Open Source Software \(„OSS-Hinweise“\)](#) aktuell abgerufen werden. Sie sind Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Durch die dort genannten Bedingungen bleibt die Haftung des Lizenzgebers unberührt, soweit dem zwingendes nationales oder internationales Recht entgegensteht.

8. Verfügbarkeit und Unterstützung

Der Lizenzgeber ist zur Gewährleistung oder Einhaltung einer bestimmten Verfügbarkeit der Software grundsätzlich nicht verpflichtet. Etwas anderes kann sich aus gesonderten Bestimmungen im Hauptvertrag ergeben. Dessen Bestimmungen werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt. Zur Geltendmachung von Ansprüchen oder Forderungen aus dem Hauptvertrag sind grundsätzlich nur die dort beteiligten Parteien berechtigt.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diese Nutzungsbedingungen oder dessen Rechte oder Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers in irgendeiner Weise (kraft Gesetzes oder auf andere Weise) abzutreten, zu delegieren oder zu übertragen. Der Lizenzgeber kann diese Nutzungsbedingungen und seine Rechte und Pflichten ohne Zustimmung übertragen, abtreten oder delegieren.

10. Kündigung

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Hauptvertrag ist der Lizenzgeber zu jeder Zeit zur Kündigung der vorliegenden Lizenzvereinbarung berechtigt. Er wird von diesem Kündigungsrecht keinen unbilligen Gebrauch machen und die berechtigten Interessen des Lizenznehmers bei der Entscheidung über die Kündigung berücksichtigen. Der Lizenzgeber ist jedoch insbesondere dann zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Je nach Grad der Schwere des Verstoßes kommt auch eine fristlose Kündigung in Betracht. Im Falle der Kündigung der vorliegenden Vereinbarung ist der Lizenznehmer nicht weiter zur Nutzung der Software berechtigt und hat die Nutzung sofort einzustellen.

11. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz können unter <https://www.sablono.com/de/datenschutz> abgerufen werden. Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bei Eingabe von Daten im Beschäftigungskontext (z.B. bei der Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten) in einem Rechtsverhältnis zwischen der natürlichen Person, die die Software unmittelbar nutzt, und deren Arbeitgeber liegt. Der Lizenzgeber ist für die Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten in diesem Fall und im Rahmen arbeitsrechtlicher Rechtsverhältnisse nicht verantwortlich. Arbeitnehmer erhalten Informationen zum Datenschutz ausschließlich von ihrem Arbeitgeber. Der Lizenzgeber wird in diesem Fall als (Sub-) Dienstleister für den Arbeitgeber oder dessen Vertragspartner tätig.

12. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort bezüglich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung befindet sich am Ort des Rechenzentrums des Lizenzgebers. Bezüglich der Ansprüche der Parteien aus dieser Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Hauptvertrages deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Gerichtsstand (auch international) für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung befindet sich am Sitz des Lizenzgebers. In Fällen, in welchen das Gesetz oder anwendbares Recht die Wahl eines bestimmten

Gerichtsstandes ausschließt, gilt der gesetzlich vorgesehene Gerichtsstand, wobei deutsches Recht gilt.

13. Haftung und Gewährleistung

13.1 Haftung im Allgemeinen

Die Haftung des Lizenzgebers für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit wird mit Ausnahme der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Lizenzgebers wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorgelegen haben (gemäß § 536 a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für Fälle nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Darüber hinaus gilt eine Haftungsbeschränkung nicht, wenn und soweit der Lizenzgeber eine Garantie übernommen hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die Haftung des Lizenzgebers für vergebliche Aufwendungen.

13.2 Haftung für außervertragliche Ansprüche in Deutschland

Für die Haftung aufgrund außervertraglicher Ansprüche gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen entsprechend, soweit der Lizenznehmer seinen Sitz in Deutschland hat.

13.3 Haftung für außervertragliche Ansprüche im Vereinigten Königreich

Für die Haftung bei außervertraglichen Ansprüchen und Sitz des Lizenznehmers im Vereinigten Königreich ist die Haftung insoweit unbeschränkt, als ein Fall von Tod oder Körperverletzung vorliegt, der durch Fahrlässigkeit; arglistige Täuschung; oder jede andere Art von Haftung verursacht wurde, die von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Im Übrigen beschränkt jede Partei ihre Haftung im Rahmen des Vertrags, unabhängig davon, ob diese Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich und ohne Einschränkung Fahrlässigkeit) auf die maximale Haftung von die im Rahmen der Vereinbarung gezahlten oder zu zahlenden Honorare in dem betreffenden Jahr oder £50.000 – je nachdem welcher Betrag geringer ist. Keine der Parteien ist haftbar für den direkten oder indirekten Verlust von Geschäft, Nutzung, Gewinn, erwartetem Gewinn, Verträgen, Einnahmen, Firmenwert oder erwarteten Einsparungen oder Folgeschäden, besondere oder indirekte Verluste oder Schäden, selbst wenn die betreffende Partei auf die Möglichkeit eines solchen Verlustes oder Schadens hingewiesen wurde.

13.4 Haftung im Rahmen des Freemium-Modells

Auf die Haftung im Rahmen des Freemium-Modells finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung mit der Maßgabe, dass als gesetzliche Haftungsregelungen jene der Leihe (§§ 599 ff. BGB) heranzuziehen sind. Insbesondere ist die Haftung des Lizenzgebers für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit nach § 599 BGB ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch in Fällen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Die Haftung des Lizenzgebers für Sach- und Rechtsmängel ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Mangel bei Vertragsschluss arglistig verschwiegen wurde (§ 600 BGB).